

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Dr. Ernest Schwarz

BerichterstatteIn:

GZ: A 2-001558/2014

Graz, 23. Jänner 2014

Gemeindejagd Graz-Straßgang
Auswechslung eines Mitgliedes der Jagd-
gesellschaft für die Jagdpachtperiode vom
1.4.2012 bis 31.3.2021

Die Gemeindejagd Graz-Straßgang, umfassend die Katastralgemeinde Straßgang, wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.2.2011 für die Jagdpachtzeit vom 1.4.2012 bis 31.3.2021 an die Jagdgesellschaft bestehend aus

Friedrich Grießner, geb. 2.1.1950 (Obmann),
Theresia Sumann, geb. 19.10.1929 (Stellvertreterin) – verstorben am 9.2.2013,
Alois Meyer, geb. 11.8.1941,
Ing. Josef Gahr, geb. 24.4.1950,
Hubert Auer, geb. 28.7.1939 und
Markus Pohlhammer, geb. 2.3.1968 (Stellvertreter seit 6.3.2013)

zu einem wertgesicherten Pachtschilling von € 3.400,-- vergeben. Die Vergabe wurde mit Bescheid des Bürgermeisters vom 14.9.2011 nach § 24 Abs 6 des Stmk. Jagdgesetzes genehmigt.

Nunmehr hat die Jagdgesellschaft Straßgang am 19.12.2013 mitgeteilt, dass Herr Alois Meyer aus der Jagdgesellschaft ausscheidet und durch Herrn Josef Orthacker, geb. 12.11.1946, Kärntner Straße 416a, 8054 Graz, ersetzt werden soll.

Hinzu ist folgendes festzustellen:

Nach § 15 Abs 8 des Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl.Nr. 23/1986 idF LGBl.Nr. 42/2012 bedarf die Auswechslung einzelner Mitglieder einer Jagdgesellschaft während der Pachtzeit zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates und der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, widrigenfalls das Pachtverhältnis erlischt.

Nach § 15 Abs 1 2. Satz des Stmk. Jagdgesetzes dürfen Mitglieder einer Jagdgesellschaft nur physische Personen sein, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind.

Nach Abs. 2 der zitierten Bestimmung ist für die Zulassung zur Pachtung der Nachweis des Besitzes der Jagdkarte durch fünf Jahre erforderlich. Bei Pachtung einer Jagd durch eine Jagdgesellschaft muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jagdgesellschaft diesen Nachweis erbringen.

Josef Orthacker hat den Besitz einer gültigen Jagdkarte nachgewiesen und es liegen gegen ihn keine Ausschließungsgründe vor. Die Jagdgesellschaft Graz-Straßgang besitzt nach der oben zitierten Bestimmung die Pächterfähigkeit.

Gemäß § 21 Abs. 2 leg.cit. sollte der Gemeinderat daher der Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft zustimmen.

B e s c h l u s s

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück amvorberaten und stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle beschließen:

Bei der Jagdgesellschaft Graz-Straßgang wird für die laufende Jagdpachtperiode bis 31.3.2021 das Ausscheiden des Herrn Alois Meyer, geb. 11.8.1941, 8561 Söding, Am Sonnenhügel 19, zur Kenntnis genommen und die Aufnahme des Herrn Josef Orthacker, geb. 12.11.1946, 8054 Graz, Kärntner Straße 416 a, genehmigt.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates gründet sich auf § 15 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 idF LGBl.Nr. 42/2012 (einfache Mehrheit).

Der Bearbeiter:
Dr. Ernest Schwarz
(elektronisch signiert)

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Ingrid Bardeau
(elektronisch signiert)

Der Stadtrat:
Mag. (FH) Mario Eustacchio
(elektronisch signiert)

Vorberatend für den Gemeinderat
Angenommen in der Stadtsenatssitzung am
.....

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am			Der/die Schriftführerin:	